

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 118/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Studienordnung *)
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Interpretation Europäischer Musik
Studienrichtung Gesang
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 9

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009; zur Kenntnis genommen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 25. März 2009

Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Interpretation Europäischer Musik, Studienrichtung Gesang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009 die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs Interpretation Europäischer Musik, Studienrichtung Gesang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 2 – Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Interpretation Europäischer Musik ist es, die Fähigkeiten und Techniken zu vermitteln, die die Studierenden dazu in die Lage versetzen, Musik aus dem europäischen Kulturkreis adäquat auf höchstem Niveau darzubieten.

Dies wird erreicht durch eine spezialisierte und vertiefte musikalische Bildung.

Mit Abschluss des Masterstudiengangs haben die Studierenden die folgenden Ziele erreicht:

- Sie sind in der Lage, Werke aus dem europäischen Kulturkreis im Rahmen der gewählten Fachrichtung und des Schwerpunkts mit sehr hohem technischen und interpretatorischen Können vorzutragen.
- Sie können als individuelle Künstlerpersönlichkeit mit individuellen Stärken und Interessenschwerpunkten eine künstlerische Aussage vertreten.
- Sie können umfangreiches, der Fachrichtung und dem gewählten Schwerpunkt entsprechendes, Repertoire vorweisen.
- Sie besitzen eine fundierte Kenntnis der Literatur der Fachrichtung und der zugehörigen Stilistik im Rahmen des gewählten Schwerpunkts.
- Sie können schwerpunktspezifische Übe- und Probetechniken einsetzen und besitzen die notwendigen sozialen Kompetenzen, um auch Leitungsfunktionen innerhalb eines Kammermusikensembles übernehmen zu können.
- Sie sind in der Lage, den kulturwissenschaftlichen Kontext von Musik aus dem europäischen Kulturkreis zu überblicken.
- Sie können spezifische Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, synthetisieren und evaluieren und schriftlich vermitteln.
- Sie können umfangreiche Projekte selbständig ausführen.

§ 3 – Studienvoraussetzungen

Die formalen sowie künstlerischen Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ auf der Basis des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Verordnung

über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) in der ‚Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Interpretation Europäischer Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“‘ geregelt.

§ 4 – Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss

(1) Das Studium beginnt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Moduls Masterarbeit 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Prüfung im Modul Masterarbeit. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthalten die hauptfachspezifischen Studienpläne (§ 7) sowie der Modulkatalog (§ 8), dessen Inhalte kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

§ 5 – Abschlussgrad

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums verleiht die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ den akademischen Grad „Master of Music“ (M.Mus.).

§ 6 – Studienberatung

Für das Masterstudium wird den Studierenden eine allgemeine Studienberatung durch die Service-Einheit Studienangelegenheiten sowie eine fachbezogene Studienberatung durch die FachstudienberaterInnen der einzelnen Studienrichtungen angeboten. Alle Studierenden sind verpflichtet, vor Anmeldung zu den einzelnen Modulen, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Fachstudienberatung spricht Belegempfehlungen aus, die für die Anmeldung bindend sind. Die Studienberatung bzw. Fachstudienberatung muss weiter in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor dem ersten Prüfungszeitraum,
- vor Wahl des Schwerpunktes sowie der Module im Wahlbereich Individuelle Profilbildung,
- bei Hochschulwechsel,
- bei Urlaubssemestern
- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 7 – Studienplan

Eine Studienplanempfehlung für das Studium ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Diese Empfehlung wird den Studierenden darüber hinaus auf der Homepage der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ zur Verfügung gestellt.

§ 8 – Modulkatalog, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module fassen Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten zusammen. Sie können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen. Gängige Lehrveranstaltungsformen sind: Künstlerischer Einzelunterricht, Gruppenübungen, Vorlesungen, Projekte, Seminare, etc.

(2) Alle Module des Studiengangs sind in einem Modulkatalog zusammengestellt. Der Modulkatalog enthält zu jedem Modul eine Modulbeschreibung. Diese legt in der Regel Inhalte, Eingangsvoraussetzungen, Lernziele, Belegempfehlungen, Arbeitsbelastung, empfohlene Literatur, Modulverantwortliche, anbietende Einrichtung, Art und Umfang der Studienleistungen, Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Art und die Anzahl der zugeordneten Lehrveranstaltungen fest. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Studierenden auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(3) Studienleistungen können sein: Referate, kleine Hausarbeiten, praktische Übungen etc.. Wenn nicht anders festgelegt, können Art und Umfang der Studienleistungen den Lehrveranstaltungsankündigungen entnommen werden.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Der Dozent, die Dozentin kann dem oder der Studierenden die entsprechenden Leistungspunkte verweigern, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht gegeben war. Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt hat.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist dem Modulkatalog, den Studienplänen und den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Darüber hinaus können Auskunft und Beratung auch bei den Lehrpersonen des jeweiligen Faches und der Fachstudienberatung eingeholt werden.

§ 9 – Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Die Vergabe der Leistungspunkte wird durch die hauptfachspezifischen Anlagen der Masterprüfungsordnung geregelt. Im Masterstudiengang Musik müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Studierenden erhalten die den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte nach erfolgreicher Ableistung der geforderten Studienleistungen und nach bestandener Modulprüfung, die entsprechend § 15 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Sind Leistungspunkte einzelnen Modulteilern zugeordnet und sind die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen dazu erbracht, können die Studierenden die diesen Modulteilern zugeordneten Leistungspunkte erhalten. Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

(3) Leistungspunkte stellen einen Richtwert für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der von einer/ einem Studierenden aufgewendet werden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt 900 h oder 30 Leistungspunkte. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul werden neben der Kontaktzeit der Studierenden (Lehrveranstaltungen) auch die Zeiten mitberechnet, die die Studierenden für das Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen etc.) aufwenden.

§ 10 – Prüfungen

(1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung ab. Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Prüfungen finden innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss jedes Semester festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule bekannt ge-

geben.

(2) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Testat
4. praktische Prüfung
5. Präsentation
6. Aufführung
7. Konzert
8. Referat
9. Hausarbeit
10. Portfolio
11. Komposition
12. Arrangements
13. künstlerische Probe
14. Lehrprobe
15. Lehrprobenentwurf

Die genauen Prüfungsleistungen, mit denen die jeweiligen Module abschließen, sind in den hauptfachspezifischen Anlagen zu den wählbaren Hauptfächern in der Prüfungsordnung aufgeführt. Das jeweilige Anforderungsniveau der Prüfungen sowie die mit den einzelnen Modulen initiierten Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen definiert und beschrieben.

§ 11 – Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie dem Modul Masterarbeit, in dem die Masterarbeit organisiert ist. Alle Module sind im Modulkatalog zum Masterstudiengang Musik, Studienrichtung Gesang aufgeführt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Inhalte beschrieben. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den Modulen zugeordnet.

(2) Der Masterstudiengang Musik gliedert sich in

1. den Hauptfachbereich im Umfang von 106 LP (Absatz 3)
2. den Wissenschaftsbereich im Umfang von 6 LP (Absatz 4)
3. den Profilbildungsbereich im Umfang von 8 LP (Absatz 5)

(3) Im Hauptfachbereich sind die Hauptfachmodule (Pflichtmodule), die hauptfachspezifischen Schwerpunktmodule und das Modul Masterarbeit (Pflichtmodul) organisiert.

Studierende der Studienfachrichtungen Gesang belegen die Module:

1. Hauptfachmodule und Modul Masterarbeit (66 LP)
 - Gesang MA I (22 LP)
 - Gesang MA II (20 LP)
 - Sprache Aufbau (4 LP)
 - Masterarbeit Gesang (20 LP)

2. Hauptfachspezifische Schwerpunktmodule (40 LP)

- Oper/ Musiktheater MA I (20 LP)
- Oper/ Musiktheater MA II (20 LP)

oder

- Konzert/ Liedgesang MA I (20 LP)
- Konzert/ Liedgesang MA II (20 LP)

(4) Im Wissenschaftsbereich belegen die Studierenden das Modul:

- European Cultural Studies I (6 LP)

(5) Der Wahlbereich Individuelle Profilbildung beinhaltet weiterführende und vertiefende Lehrangebote, die den Studierenden ein interessengeleitetes Studium ermöglichen sollen. Durch seine offene inhaltliche Gestaltung dient der Wahlbereich der individuellen Profilbildung der Studierenden.

Aus dem Pool an Wahlangeboten belegen die Studierenden insgesamt Module und Mikromodule im Umfang von 8 LP. Bei einer Studiumsorganisation entsprechend der als Anlage 1 gekennzeichneten Empfehlung entspricht dies insgesamt insgesamt 8 LP im 1. und 2. Semester.

In der Regel sind die folgenden Module und Mikromodule wählbar:

Wahlbereich Individuelle Profilbildung						
Modul	Zugehörige Lehrveranstaltung	Dauer/ Woche	Lehrform	Prüfungsleistung	Workload	Leistungspunkte
MUWI MA I-A	LV 1: MUWI Spezial MA I	0,75 h	GU/6	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten)	60-120 h	2-4 LP
MUWI MA I-B	LV 1: MUWI Spezial MA II	0,75 h	GU/6	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten)	60-120 h	2-4 LP
MUWI MA I-D	LV 1 Methoden der Musikwissenschaft	0,75 h	GU/6	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten)	60-120 h	2-4 LP
MUWI MA II	LV 1: MUWI Spezial MA III	0,75 h	GU/6	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten)	60-120 h	2-4 LP
European Cultural Studies II-A	LV 1: Comparative European History	1,5 h	SE	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit (10 Seiten)	120 h	4 LP
European Cultural Studies II-A	LV 2: Comparative and Contextual	1,5 h	SE	Referat (15 Minuten) oder Hausarbeit	120 h	4 LP

	Approaches to European Literature			(10 Seiten)		
Analyse MA I	LV 1: Analyse MA I	2 h	SE	Referat (ca. 10 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 10 Minuten)	120 h	4 LP
AFSK III	LV 1: Vermittlungsprojekt		P	Hausarbeit (Projektbericht)	240 h	8 LP
Musikphysiologie MA I	LV 1: Musikphysiologie Praxis MA I	1 h	GU/10	Testat	60 h	2 LP
Musikphysiologie MA II	LV 1: Musikphysiologie Praxis MA II	1 h	GU/10	Testat	60 h	2 LP

Einen aktuellen und vollständigen Überblick zu den Wahlangeboten bietet der Modulkatalog.

§ 12 – Anmeldung zu den Modulen und den Modulprüfungen

(1) Für jedes Modul ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul setzt eine obligatorische Studienfachberatung entsprechend § 6 der jeweils gültigen Studienordnung und erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. sowie für das Sommersemester in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Für Erstsemester erfolgt eine automatische Anmeldung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Musterstudienplans bzw. Modulplans mit der Studienannahmeerklärung, für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

(2) Für jede Modulprüfung, ggf. Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt für das Wintersemester vom 01.06. bis 31.07. und für das Sommersemester vom 01.01. bis 28.02. . In der Regel erfolgt die Anmeldung zu einer Modulprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Anmeldung ist in der Regel die Erfüllung der gemäß den hauptfachspezifischen Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Prüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) statt.

(3) Die Zulassungsfeststellung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. Mai durch das Prüfungsamt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllen, erhalten die bedingungslose Zulassung zu der angemeldeten Prüfung. Hierüber geht ihnen innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nicht oder nur teilweise erfüllen, werden innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen Bescheid dazu aufgefordert, den vollständigen Nachweis über die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni nachzureichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die festgesetzte Meldefrist, wird sie oder er vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 15. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai schriftlich aufgefordert, sich zu den Modulprüfungen entsprechend den belegten Modulen innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni zu melden. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Die Zulassungsfeststellung wird der jeweiligen Fachabteilung vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 07.12. und im Sommersemester bis zum 07.06. bekannt gegeben. Die Fachabteilungen bestimmen Ort und Termin der Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Namen der Prüfenden mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(6) Der Rücktritt von einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Diese müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.

(7) Studierende, die sich in dem jeweiligen Semester nicht für die laut Musterstudienplan vorgesehenen Module angemeldet haben und an den entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht teilnehmen, sind zu einer obligatorischen Prüfungsberatung entsprechend § 9, Abs. 3 verpflichtet. Eine Verzögerung der Anmeldung führt nicht zur Verlängerung des Studiums. Bei weiterer Nichterfüllung der Anmeldung und Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann der oder die Studierende exmatrikuliert werden.

§13 – Abschlussmodul

(1) Das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten beinhaltet das künstlerische Masterprojekt/ Konzert (Gesamtnotenanteil 90 %), den schriftlichen Teil (Gesamtnotenanteil 5 %) sowie die mündliche Prüfung (Gesamtnotenanteil 5 %).

(2) Das Modul Masterarbeit muss gesondert beim Prüfungsamt angemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel zu Beginn des 8. Studienfachsemesters, im Sommersemester bis zum 15. April und im Wintersemester bis zum 15. Oktober, und setzt

1. die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Musik,
2. den Nachweise eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 4/ Prüfungsordnung) sowie
3. den Nachweise von 60 LP in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend den Anforderungen der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 4/ Prüfungsordnung)

voraus.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für den Übergang in die Berufstätigkeit benötigte Handlungskompetenz sowie die musikalischen Fähigkeiten und das nötige Interpretationsvermögen entwickelt hat. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewer-

tet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 14 – In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

Anlage 1: Mustermodulplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtbereich (72 LP)			
	Gesang MA I (22 LP)	Gesang MA II (20 LP)	
	European Cultural Studies I (6 LP)		
	Sprache Aufbau (4 LP)	Masterarbeit Gesang (20 LP)	
Wahlpflichtbereich Schwerpunktbildung (40 LP)			
	Oper/ Musiktheater MA I (20 LP)	Oper/ Musiktheater MA II (20 LP)	
oder			
	Konzert/ Liedgesang MA I (20 LP)	Konzert/ Liedgesang MA II (20 LP)	
Wahlbereich Profilbildung (8 LP)			
	Musikphysiologie Praxis für Sänger MA I (2 LP)		
	Musikphysiologie Praxis für Sänger MA II (2 LP)		
	Analyse MA I (4 LP)		